Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern: Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen

Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. bedankt sich, zum Referentenentwurf der Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes über Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag im Meldewesen Stellung nehmen zu können.

1. Sachstand

Der von der Bundesregierung eingebrachte Vorschlag sieht vor, dass in den Datensatz für das Meldewesen drei neue Datenblätter zum früheren Geschlechtseintrag aufgenommen werden. Diese sollen die Speicherung des Geschlechtseintrags vor der Änderung nach § 2 SBGG (Datenblatt 0702), das Datum der Änderung des Geschlechtseintrags (Datenblatt 0703) sowie die Behörde, die die Änderung des Geschlechtseintrags vorgenommen hat und das Aktenzeichen (Datenblatt 0704) festlegen. Diese Datenblätter sollen auch in die Rechtsverordnungen zum Bundesmeldegesetz aufgenommen werden. Laut der Bundesregierung soll qualitativer Nutzen der Änderung sein, dass Personen, die ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen geändert haben, in verschiedenen amtlichen Registern und amtlichen Informationssystemen weiterhin identifiziert werden können und ihre Identität nachvollziehbar ist. Als Beispiele werden insbesondere das Bundeszentralamt für Steuern und die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung aufgeführt. Alles in allem soll durch diese Initiative des Bundesgesetzgebers eine Ausweitung der Weitergabe der Datenfelder zu den früheren Vornamen erfolgen.

Das Tätigwerden der Bundesregierung in dieser Sache ist im Zusammenhang mit der entsprechenden Passage im Koalitionsvertrag zu sehen, bei der es um die bessere Nachverfolgbarkeit aller Personen bei berechtigtem öffentlichem Interesse bei Namensänderungen geht (S. 104).

2. Bewertung

Der Paritätische Gesamtverband steht dem Vorhaben der Bundesregierung kritisch gegenüber. Diese Regelung ist nicht verhältnismäßig. Die vorliegende Regelung betrifft den Bereich der grundrechtlich geschützten Intimsphäre. Besonders trans* Personen sind in den letzten Jahren in hohem Maße mit Hasskriminalität konfrontiert. Das Offenlegen

dieser sensiblen Informationen und deren Speicherung an verschiedenen behördlichen Stellen darf nur unter engen Voraussetzungen geschehen.

Aus Sicht des Paritätischen ist diese Regelung in Bezug auf die Information des Geschlechtseintrages zu weitgehend und für den Zweck der Nachverfolgbarkeit nicht notwendig. Die Regelung wird von der Bundesregierung v.a. damit begründet, dass mit Blick auf Namens- und Geschlechtseintragsänderungen eine bessere Nachverfolgbarkeit bei berechtigtem Interesse bestünde. Ein solches Interesse ist aber, v.a. was die mehrfach zitierten Datenübertragungen an das Zentralamt für Steuern oder die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung anbelangt, äußerst fraglich. Hier ist das berechtigte Interesse gerade nicht ersichtlich. Es ist völlig unklar, weshalb etwa das Zentralamt für Steuern oder die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Angaben zum früheren Geschlechtseintrag, also äußerst sensible Daten, für ihre Aufgabenerfüllung benötigen sollten. Es könnte sogar argumentiert werden, warum die Angabe des Geschlechtes für Steuerbehörde und Rentenversicherung überhaupt zwingend notwendig ist. Die einmalige Änderung des Vornamens und der Geschlechtsangabe zur Verknüpfung mit der beispielsweise steuerlichen Identifikationsnummer oder Rentenversicherungsnummer ist ausreichend. Eine rückwirkende Nachvollziehbarkeit auf Basis des Geschlechtseintrages erschließt sich nicht. Außerdem wird der Eingriff in die Grundrechte der einzelnen Person auf Grundlage einer Verordnung aus Paritätischer Sicht kritisch bewertet. Der dadurch erfolgende Grundrechtseingriff wäre sehr hoch und mittels einer Verordnung mit dem Zwecke der Nachverfolgbarkeit nur schwer zu rechtfertigen. Der Verband sieht in diesem Vorgehen ebenfalls einen Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung. Besorgt zeigt er sich auch hinsichtlich der Problematik, dass nicht mitgeregelt wird, wie eine diesbezügliche Auskunftssperre erwirkt werden kann und noch unklar ist, inwiefern die neuen Datenblätter wiederum bei Datenabfragen herausgegeben werden können. Alles in allem sieht der Paritätische Gesamtverband den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt.

Berlin, 02. Juli 2025

Dr. Joachim Rock

Hauptgeschäftsführer

Kontakt: Katrin Frank (faf@paritaet.org)